Die Arzthaftung

Karl Otto Bergmann • Carolin Wever

Die Arzthaftung

Ein Leitfaden für Ärzte und Juristen

Dritte Auflage



Professor Dr. iur. Karl Otto Bergmann Rechtsanwalt und Notar Lehrbeauftragter an der Medizinischen Fakultät der Universität Münster Kanzlei Dr. Eick und Partner Schützenstraße 10 59071 Hamm hamm@dr-eick.de Dr. iur. Carolin Wever Kanzlei Dr. Eick und Partner Schützenstraße 10 59071 Hamm carolin.wever@dr-eick.de

ISBN 978-3-642-01452-9 e-ISBN 978-3-642-01453-6 DOI 10.1007/978-3-642-01453-6 Springer Heidelberg Dordrecht London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 1999, 2004, 2009

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandentwurf: WMXDesign GmbH, Heidelberg

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Vorwort zur 3. Auflage

Die freundliche Aufnahme des vorliegenden Leitfadens zur Arzthaftung hat die Bereitschaft und Erkenntnis der Ärzteschaft gezeigt, sich mehr als bisher mit den rechtlichen Grundlagen des Heilauftrages sowie mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen zwischen der Berufsausübung und juristischen Implikationen wie z.B. Zivil- und Strafverfahren auseinanderzusetzen. Die Haftungsfragen der arbeitsteiligen Medizin, der Organisation der Patientenaufklärung und der ärztlichen Dokumentation, der Zusammenhänge zwischen Haftung und Versicherung sind in den letzten Jahren nicht nur in der Vorlesung des Verfassers an der medizinischen Fakultät der Wilhelms-Universität in Münster, sondern auch in Risikomanagementmaßnahmen von Versicherern und Risikoberatungsgesellschaften als Maßnahmen der externen Qualitätssicherung in das ärztliche Handeln eingeflossen.

Die Neuauflage wurde ermöglicht durch die tatkräftige Mitwirkung von Frau Dr. Carolin Wever, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht in Hamm. In der dritten Auflage konnte die Rechtsprechung bis April 2009 aktualisiert werden. Einige ältere Fälle, die nicht mehr den heutigen medizinischen Standard wiedergeben, sind zugunsten aktueller Entscheidungen ausgewechselt worden, die die Brennpunkte der arzthaftungsrechtlichen Diskussion betreffen, so die Bedeutung von evidenzbasierten Leitlinien, die Aufklärung in der Arzneimitteltherapie und bei Neulandmethoden und das in der Rechtsprechung immer mehr verwandte Rechtsinstitut der unterlassenen Befunderhebung mit der Möglichkeit der Umkehr der Beweislast. Überhaupt sind wegen ihrer Bedeutung Beweislastfragen stärker akzentuiert worden, die neuen Entwicklungen in der Qualitätssicherung und dem Risikomanagement konnten ebenso eingearbeitet werden wie die Haftpflichtversicherungsbedingungen auf der Grundlage des neuen Versicherungsvertragsgesetzes.

Beide Verfasser danken wiederum den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Münster, allen voran der neuen Direktorin Frau Prof. Pfeiffer und ihren Mitarbeitern Schulz, Schmidt und Varchmin-Schultheis.

Auch die dritte Auflage des Leitfadens möge dazu beitragen, im Rahmen interdisziplinären Gedankenaustauschs zwischen Ärzten, Juristen und Betriebswissenschaftlern das Verständnis zwischen Medizin und Jurisprudenz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu vertiefen.

Hamm, im Mai 2009

Prof. Dr. Karl Otto Bergmann Dr. Carolin Wever

Inhaltsübersicht

1. KAPITEL	Grundlagen der zivilrechtlichen Haftung des Arztes und des Krankenhausträgers	
2. KAPITEL	Arzt-Patient-Krankenhaus: Ärztlicher Standard und Beweislastverteilung	21
	Schwerpunkt: Gynäkologie, Geburtshilfe, Pädiatrie	
3. KAPITEL	Der Arzt im Team: Organisationsfehler bei vertikaler und horizontaler Arbeitsteilung	51
	Schwerpunkt: Gynäkologie, Geburtshilfe, Pädiatrie	
4. KAPITEL	Selbstbestimmungsaufklärung und Patienteneinwilligung	67
5. KAPITEL	Selbstbestimmungsaufklärung und therapeutische Aufklärung Schwerpunkt: Aufklärungsfragen bei Medikamentengabe und bei ambulanten Operationen	119
6. KAPITEL	Aufklärung über wirtschaftliche Fragen: Gesetzliche und private Krankenversicherung	135
7. KAPITEL	Ärztliche Dokumentationspflicht: Wirkung, Umfang und Grenzen	153
	Schwerpunkt: Chirurgie	
8. KAPITEL	Strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung – Berufsrechtliche Folgen	175
	Schwerpunkt: Anästhesie und Radiologie	
9. KAPITEL	Risk-Management und Qualitätssicherung	215
10. KAPITEL	Die Arzthaftpflichtversicherung: Schadensstatistiken, Prämien und Markt, Probleme im Versicherungsverhältnis, Empfehlungen im Schadensfall	2/11
	Emplemengen im Schauenstan	441

Inhaltsverzeichnis

Vorw	ort zur 3. Auflage	V	
Inhalt	sübersicht	VII	
Abkürzungsverzeichnis			
Gloss	oar	XVII	
1. Kaf	TTEL		
	dlagen der zivilrechtlichen Haftung des Arztes und des kenhausträgers	1	
	Einleitung		
	Iaftungsgrundlagen		
	. Vertragliche Haftung		
2	Deliktische Haftung	8	
	. Verjährung		
	. Rechtsfolge: Schmerzensgeld und Schadenersatz		
III. C	Organisationspflichten des Krankenhausträgers und der leitenden Ärzte	12	
2. KAF	PITEL		
Arzt-F	Patient-Krankenhaus: Ärztlicher Standard und		
Bewe	islastverteilung	21	
Fall 1.	Die missglückte Zwillingsgeburt	21	
	Das verweigerte Arzthonorar		
	Der verzögerte Medikamenteneinsatz (Aciclovir-Entscheidung)		
Exkur	s: Off Label Use	30	
Fall 4.	Eine Hysterektomie mit schweren Folgen	34	
Fall 5.	Das unzureichende Notfallmanagement	41	
Fall 6.	Der verhängnisvolle Anfängerfehler	45	
Exkur	s: Rechtsfigur derunterlassenen Befunderhebung"	48	

3. KAPITEL

Der Arzt im Team: Organisationsfehler bei vertikaler und horizontaler Arbeitsteilung51		
	Grundlagen der Haftung bei Arbeitsteilung	
Fall	7: Die fehlerhafte Vertretung	57
	Arbeitsteilung zwischen Ärzten unterschiedlicher Fachrichtungen – Horizontale Arbeitsteilung	60
Fall (
	APITEL	
	stbestimmungsaufklärung und Patienteneinwilligung	
II.	Grundlagen der Aufklärung	70
Fall .	10: Der unaufgeklärte Vater	72
IV.	Wann ist aufzuklären?	75
	11: Die verspätete Aufklärung	
V.	Wie ist aufzuklären?	81
	13: Die zurückgezogene Einwilligung	
VI.	Worüber ist aufzuklären?	92
Fall .	15: Die nervschädigende Infiltrationstherapie 16: Die schmerzvolle Schultergelenksinjektion 17: Die zementfreie Endoprothese	96
Exku	rs: Aufklärung bei Neulandverfahren "Robodoc"	102
Fall .	18: Die Bandscheibenoperation mit nicht aufklärungspflichtigem Risiko 19: Freiheit bei der Methodenwahl	106
VII.	Wieweit ist aufzuklären?	111
Fall .	21: Die verschwiegene Tumorerkrankung	112
VIII.	Hypothetische Einwilligung und Entscheidungskonflikt	114
Fall .	22: Die hypothetische Einwilligung bei Tumoroperation	115

5 K	APITEL	
	bstbestimmungsaufklärung und therapeutische Aufklärung	119
I. II.	Therapeutische Aufklärung: Abgrenzung zur Selbstbestimmungsaufklärung Aufklärung bei der Medikamentengabe	. 119
Fall	23: Schlaganfall nach Einnahme einer Antibaby-Pille (Cyklosa-Urteil)	. 122
III.	Therapeutische Aufklärung: Verhaltensregeln	. 126
	24: Die verspätete Einweisung	
IV.	Aufklärungsfragen bei ambulanten Operationen	. 130
Fall	26: Die verhängnisvolle Magenspiegelung	. 132
Auf	APITEL klärung über wirtschaftliche Fragen – Gesetzliche und private nkenversicherung	13
I.	Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen	
II.	Hinweispflicht auf versicherungstechnische Risiken	
	27: Weniger wäre mehr gewesen	
III.		
Fall	29: Die Außenseitermethode	
IV.	Ausblick	. 150
7. K	APITEL	
Ärz	tliche Dokumentationspflicht – Wirkung, Umfang und Grenzen	153
I.	Grundlagen	. 153
	1. Vorbemerkungen	
	2. Anforderungen an die Dokumentation	
	3. Organisationskompetenz	
	4. Aufbewahrungspflichten5. Einsichtsrecht und Auskunftsanspruch des Patienten	
	Bedeutung der Dokumentation für den Haftpflichtprozess	
II.	Fallbeispiele zur Bedeutung der Dokumentations- und Archivierungspflichten	

Fall 30: Die unterlassene Untersuchung164Fall 31: Der geschädigte Nervus radialis166Fall 32: Die verschwundenen Röntgenbilder168Fall 33: Die verschwundene Wärmflasche169Fall 34: Das verkannte Sudecksche Syndrom170

8. KAPITEL

Strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung – Berufsrechtliche Folgen179			
I.	Überblick über mögliche Verfahren		
II.	Verfahren vor den Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen		
III.	Zivilverfahren		
	 Allgemeines Selbständiges Beweisverfahren 		
	Verfahrensrechtliche Besonderheiten		
Fall	35: Das verklagte Krankenhausteam	191	
IV.	Strafverfahren	194	
	1. Allgemeines	194	
	2. Unterschiede zwischen Zivil- und Strafverfahren	195	
	3. Prozesstaktische Erwägungen	197	
Fall	36: Körperverletzung durch Strahlentherapie	199	
	37: Ungeklärte Zuständigkeitsverteilung von Chirurg und Anästhesist		
V.	Sonstige berufsspezifische Verfahren	205	
	1. Allgemeines	205	
	2. Berufsrechtliches Verfahren	207	
	3. Widerruf der Approbation		
	4. Beamtenrechtliches Disziplinarverfahren		
	5. Entziehung der Vertragsarztzulassung	213	
9. K	APITEL		
Risl	k-Management und Qualitätssicherung	215	
I.	Qualitätsmanagement	215	
	1. Ausgangslage	215	
	2. Perspektive	216	
	3. Grundlagen des Qualitätsmanagements		
	4. Qualitätsdefinitionen.		
II.	Risk-Management		
	1. Bestandteile eines funktionierenden Risk-Managements		
***	2. Kosten-Nutzen-Bilanz.		
III.	Stufen des Projektes		
	38: Das befriedigende Aufklärungsmanagement		
	39: Die mangelhafte Aufklärung bei Strumektomie		
IV.	Bedeutung von Leitlinien für die Qualitätssicherung	232	
Fall	40: Die folgenschwere Zugfahrt	233	

III. Lite	eraturverzeichnis	
III.		
	Schlusswort	252
	6. Mitwirkung des Arztes im Prozess	
	5. Krankenunterlagen	
	4. Schlichtungsverfahren und Prozess	
	3. Kontakt zum Patienten	
	2. Abstimmung mit dem Versicherer	
	Bekanntwerden des Haftungsfalles	
II.	Empfehlungen für das Verhalten im Schadensfall	247
I.	Die Arzthaftpflichtversicherung	
unc	Arzthaftpflichtversicherung: Schadensstatistiken, Prämien d Markt, Probleme im Versicherungsverhältnis, Empfehlungen Schadensfall	241
10 1	Kapitel	
	4. Umsetzung im Klinikalltag	239
	3. Neue Entwicklungen	
	2. Risikomanagement auf der Makroebene	
	Externes Risikomanagement	237
	Ausblick	237
VI.	Europarecht und WHO	236

Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Auffassunga.a.O. am angegebenen Ort

a.F. alte Fassung

AGBG Gesetz über die allgemeinen Geschäftsbedingungen AHRS Arzthaftpflichtrecht (Entscheidungssammlung)

AMG Arzneimittelgesetz

Anm. Anmerkung

ArztR Arztrecht (Zeitschrift) Ärzte-ZV Ärztezulassungsverordnung

BADK Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunal-Versicherer

BÄO Bundesärzteordnung

BBR Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haft-

pflichtversicherung

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen BGHSt Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen

BMV Bundesmantelvertrag BSG Bundessozialgericht

BSGE amtliche Entscheidungssammlung des Bundessozialgerichts

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht
DAV Deutscher Anwaltverein

DGG Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe

DRG Diagnosis Related Groups

DRiZ Deutsche Richterzeitung (Zeitschrift)

EuGH Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

ff. folgende Seiten

GesR Gesundheitsrecht (Zeitschrift)

GG Grundgesetz

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

HeilBerG Heilberufegesetz

KHG Krankenhausgesetz

LBG Landesbeamtengesetz

LG Landgericht

MB/KK Musterbedingungen in der privaten Krankheitskostenversicherung

MBO-Ä Musterberufsordnung Ärzte
MedR Medizinrecht (Zeitschrift)
MRK Menschenrechtskonvention
m w N mit weiteren Nachweisen

n.F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

NW Nordrhein-Westfalen
OLG Oberlandesgericht

OLGR OLG-Report (Zeitschrift)
OVG Oberverwaltungsgericht

Rn. Randnummer

SGB Sozialgesetzbuch

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

VersR Versicherungsrecht (Zeitschrift) VVG Versicherungsvertragsgesetz

z.B. zum Beispiel

ZPO Zivilprozessordnung

Glossar

abdominal	Zum Unterbauch/Bauch gehörig
Aciclovir	Herpesmedikament
Adnexe	Anhänge, weibliche Tuben und Ovarien (Eierstöcke)
ALS	Degenerativer Muskelschwund
Anamnese	(gr. Anamnesis: Erinnerung); Vorgeschichte von Patienten
Anaphylaxie, anaphylaktisch	durch Antikörper vermittelte Überempfindlichkeitsreaktion
Angiografie	röntgenologische Darstellung der (Blut-) Gefäße nach Injektion eines Röntgenkontrastmittels
Antibiotikum	Bestimmte Stoffwechselprodukte von Schimmel- pilzen zur Behandlung von bakteriellen Infekti- onskrankheiten
Antikoagulanzien	Hemmstoffe der Blutgerinnung, z.B. Heparin
Antiphlogistikum	Mittel mit entzündungshemmender Wirkung
Antirheumatikum	Medikament zur Behandlung rheumatischer Erkrankungen
Arthrose	degenerative Gelenkerkrankung, die vorwiegend bei einem Missverhältnis zwischen Beanspru- chung und Beschaffenheit entsteht
AV-Kanal	Zwischen Herzvorhof und Herzkammer gelegener Kanal
Biopsie	Entnahme einer Gewebeprobe durch Punktion
Blutgasanalyse	Messung der Partialdrücke des Atemgases und der Sauerstoffsättigung im Blut
Bradykardie	Absenkung der fetalen Herzfrequenz < 110/min über mehr als 3 Min, nachweisbar durch Kardiotokografie

BSG-Wert	Abk. für B lutkörperchen s enkungs g eschwindigkeit; beschleunigte Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit tritt v.a. bei Entzündungen, Tumoren, Dysund Paraproteinämie und Amyloidose ein; verlangsamt v.a. bei Lebererkrankungen
Cardiotokografie (CTG)	Gleichzeitige Registrierung der Herztöne des Feten und der Wehentätigkeit zur Beurteilung des Kreislaufs der Leibesfrucht
Caudalähmung	Nach Läsion der cauda equina auftretende schlaffe Lähmung mit Schmerzen und Sensibilitätsstörun- gen an den unteren Extremitäten, oft Blasen- und Mastdarmstörungen
Chemonukleolyse	Verfahren zur Auflösung des degenerierten Bandscheibenkerns
Chymopapain	Proteolytisches Enzym aus Papayasaft
Colidyspepsie	Durch Coli-Bakterien verursachte akute Ernährungsstörung
Computertomografie (CT)	Röntgendiagnostisches, computergestütztes bild- gebendes Verfahren, welches im Vergleich mit üb- lichen Röntgenbildern eine höhere Kontrast- und geringere Struktur- und Formauflösung aufweist
Corticoid	In der Nebennierenrinde gebildete Steroidhormone
Coxarthrose	Degenerative Veränderungen der Hüftgelenke
Dekubitus	Druckgeschwür; tritt v.a. auf bei Bettlägerigkeit auf, insbesondere an Körperstellen, an denen die Haut dem Knochen unmittelbar anliegt (z.B. Kreuzbein, Ferse, Knöchel etc.)
Dezeleration	Absinken der fetalen Herzfrequenz
Diacepam	Tranquilizer, Medikament zur Behandlung von Angst- und Erregungszuständen
Differenzialdiagnostik	Unterscheidung ähnlicher Krankheitsbilder
Discusprolaps	Bandscheibenvorfall
Diskografie	Röntgenologisches Verfahren bei Verdacht auf Bandscheibenvorfall; heute ersetzt durch Kern- spintomografie

	_
Distorsion	Verstauchung; Zerrung der Gelenkkapselbänder infolge Überdehnung des Bandapparates infolge gewaltsamer, übermäßiger Bewegungen; besonders am Fuß durch Umknicken
Ductal	Im kleinen Gang befindlich
Ductus choledochus	Gallenableitender Kanal
eklamptisch	Krämpfe aufgrund von Gefäßverengungen in der Schwangerschaft
Embolie	Verlegung eines Gefäßlumens durch einen Pfropf
Endoprothese	Ersatzstück aus Fremdmaterial, das einem erkrankten oder zerstörten Gewebs- bzw. Organteil (z.B. Hüft-, Knie-, Ellenbogengelenk) nachgebildet ist und in das Innere des Körpers eingebracht wird
Epikondylus	Knochenfortsatz des Gelenkkopfes oder Knochenendes
Fistel	Verbindung zwischen Körperhöhlen oder -organen
Flavektomie	Interlaminäre Fensterung an der Bandscheibe
Fortum	Antibiotikum
Ganglion	Nervenknoten
Gestose	Auch Präklampsie genannt: Schwangerschaftser- krankung mit Folgen in Leber, Niere, Gehirn und Plazenta
Hämatom	Bluterguss, Blutansammlung im Weichteilgewebe oder Körperhöhle
Hautdehiszenz	Hautspaltung
Hemiparese	Lähmung einer Körperhälfte
Herpesencephalitis	Meningoencephalitis herpetica: hämorragische Meningoencephalitis als Primärmanifestation eines Herpes simplex
Histologie	Lehre von den Geweben des Körpers
Hyperthermie	Komplikation bei Narkose durch wärmeproduzierende Stoffwechselvorgänge
Hypertonie	dauernde Erhöhung des Blutdrucks auf Werte von systolisch > 140 mm/Hg und diastolisch > 90 mm/Hg

Hypertroph	Zu stark wachsend; Vergrößerung von Geweben
Hypoxisch	Sauerstoffpartialdruck erniedrigt
Hysterektomie	Entfernung der Gebärmutter
Hämatom	Bluterguss, Blutansammlung im Weichteilgewebe oder Körperhöhle
Hautdehiszenz	Hautspaltung
Insuffizienz	Schwäche, ungenügende Leistung eines Organs oder Organsystems
Ischämisch	Durchblutung eines Organes unterbrochen
Karpaltunnel-Syndrom	Sensibilitätsstörung an Hohlhand und Fingern durch chronische Kompression des Medianusnervs
Kristeller-Handgriff	Handgriff zum Ersatz ungenügender Kraft der Bauchpresse bei Geburt des Kopfes
Laparaskopie	sog. Bauchspiegelung
Laparatomie	operative Eröffnung der Bauchhöhle
Lasègue'sches Zeichen	Durch Dehnung des Ischiasnerves ausgelöster Schmerz im Gesäß
Läsion	lat. laedere, laesus verletzen: Schädigung, Verletzung, Störung
Leistenbruch	lat. hernia inguinalis: häufigste, v.a. bei Männern auftretende Form der Hernie; Eingeweidebruch mit sackartiger Ausstülpung des Bauchfells
Letalitätsquote	Sterberate
Ligamentum rotundum	Verstärkungsband
Liquor	Gehirn-Rückenmark-Flüssigkeit
Lokalanästhetikum	Medikament zur örtlichen Betäubung
Lues-Test	Syphilis-Test
Lumbago-Ischialgie	Lumbago: Kreuzschmerz ohne Irritation der Ischiaswurzeln Ischialgie: Schmerzausstrahlung im Versorgungsgebiet des Ischiasnervs
Lungenabszess	vereinzelte oder vielfache, umschriebene Lungen- gewebseinschmelzungen und Bildung von Erwei- chungshöhlen mit eitrigem Inhalt

Makrosomie	Hochwuchs; insb. Übergröße/-gewicht bei Geburt
Malignom	Bösartiger Tumor; Einteilung in TNM-Klassifikation
Mammakarzinom	Brustkrebs; häufigster maligner Tumor der Frau
Mammografie	röntgenologische Aufnahme der weiblichen Brust mit einer bestimmten Technik (meist Rastertech- nik), insbesondere zur Objektivierung und Lokali- sation eines pathologischen Tastbefundes
Meningitis	Entzündung der harten oder weichen Hirnhaut bzw. der Rückenmarkhäute
Myambutol	Tuberkulosemedikament
Myelografie	röntgendiagnostisches Verfahren zur Darstellung des spinalen Subarachnoidalraums
Neoteben	Tuberkulosemedikament zur Langzeittherapie
Nervus radialis	Reizleitung für Streckmuskulatur des Ober- und Unterarms, Schulter-, Ellenbogen-, Hand-, Mittelhandfingergelenke, Haut der Streckseite des Ober- und Unterarms, und des Handrückens
Nervus recurrens	Stimmbandnerv
Nervus ulnaris	Nerv zur Versorgung des Ellenbogens, Teilen des Unterarmes, des 5. Fingers u.a.
Off Label Use	Anwendung eines bereits zugelassenen Fertigarz- neimittels außerhalb des behördlich genehmigten Gebrauchs
Orofaziales Schmerz- Dysfunktionssyndrom	HNO-Fachbegriff; gekennzeichnet durch Schmerzen im Bereich der Kau- und Gesichtsmuskulatur
Paracetamol	Schmerzmittel
Penicillin	Antibiotikum
Peritonaeum	Bauchfell
Ph-Wert	Maß für Wasserstoffionenkonzentration zur Übermittlung der Übersäuerung im Blut
Portio	in die Vagina hineinragender Teil der Gebärmutter
Probeexcision	Ausschneidung einer Gewebeprobe
Prostataresektion	Entfernung der Vorsteherdrüse

Respiration, respiratorisch	Atmung, die Atmung betreffend
Retinopathie	Nicht entzündlich bedingte Netzhauterkrankung
Rifampicin	Tuberkulosemedikament
Schulterdystokie	Gestörter Geburtsverlauf, bei dem nach Geburt des kindlichen Kopfes die vordere Schulter über der Schambeinfuge hängen bleibt
Septisch	septisch ist das Gegenteil von aseptisch, also die Besiedelung mit Keimen
Sonografie	Ultraschalldiagnostik
Subtraktionsangiografie	Röntgenkontrastdarstellung von Gefäßen
Sulcus ulnaris	Rinne für den Ulnarisnerv am Ellenbogen
Suprapubisch	oberhalb der Schamhaare
Thalamus	größte Kernmasse des Zwischenhirns
Vaginal	die Scheide betreffend
Vescio-ureteral	Blase-Harnleiter
Spinalanästhesie	Form der Lokalanästhesie mit Injektion eines Lokalanästhetikums an den Rückenmarkskanal ("Rückenmarksnarkose")
Steroide	bestimmte Gruppe von Hormonen
Strumektomie	Entfernung von Schilddrüsengewebe bei vergrößerter Schilddrüse
Sudecksches Syndrom	schmerzhafte Dystrophie an den Extremitäten mit lokalen Durchblutungs- und Stoffwechselstörun- gen aller Gewebsschichten der Weichteile sowie der Knochen der betroffenen Extremitätenregion
Supertendin	Kombination von Glucocorticoid und Lidocain zur Behandlung von entzündlichen oder degenerativen Gelenkerkrankungen, Neuralgien u.ä.
Thrombektomie	Operative Entfernung eines venösen Thrombus
Thrombose	Blutpfropfbildung, meist in Venen, aber auch in Arterien
Tonisch-klonischer- Krampfanfall	Unwillkürliche Muskelkontraktionen bei Epilepsie, Eklampsie, Urämie, Entzugssyndrom und als psychogene Krämpfe bei Neurosen
	•

Transaminasen	bestimmte Art von Enzymen
Visus (optisch)	das Sehen, Sehschärfe
Zerebralparese	allgemeine Bezeichnung für Folgen eines frühkindlichen Hirnschaden

1 KAPITEI

Grundlagen der zivilrechtlichen Haftung des Arztes und des Krankenhausträgers

I. Einleitung

Das Arzthaftungsrecht ist von der medizinischen Ausbildung her ein "Stiefkind der Rechtsmedizin". Rechtsmedizin wird zum Medizinrecht. Als Teil des Medizinrechts, zu dem beispielsweise auch das Vertragsarztrecht, das öffentliche Gesundheitsrecht, das Arztstrafrecht und Disziplinarrecht zählen, gehört es im engeren juristischen Sinne zum Vertragsrecht und zum Haftpflichtrecht. So wie jeder von uns für die Folgen eines schuldhaft herbeigeführten Verkehrsunfalles haften muss, so wie beispielsweise der Rechtsanwalt für eine Pflichtverletzung im Rahmen des Mandatsverhältnisses und einen dadurch verursachten Vermögensschaden des Mandanten zu haften hat, so haben auch der Arzt oder der Träger des Krankenhauses für einer fehlerhafte Behandlung des Patienten einzustehen. Dass daneben auch noch eine strafrechtliche Verantwortung oder berufsrechtliche Maßnahmen in Frage kommen, soll an dieser Stelle nur erwähnt sein.

Das Arzthaftungsrecht nimmt aber gegenüber dem allgemeinen Haftpflichtrecht eine Sonderstellung ein. Dies hat mehrere Gründe. Zum einen ist das Arzthaftungsrecht, wie es bezeichnet werden kann, außerordentlich "publikumswirksam". Die Medien nehmen sich der Kunstfehler, wie sie manchmal irreführend bezeichnet werden, gerne an, da die Schäden unsere höchsten Rechtsgüter, Leben und Gesundheit betreffen. Zum anderen unterscheidet sich die Arzthaftung rechtsdogmatisch von der Haftung anderer Berufsgruppen durch den Tatbestand der eigenmächtigen Heilbehandlung und durch ein besonderes Beweisrecht mit erheblichen Beweislastverschiebungen zu Lasten der Behandlungsseite.

Rechtsmedizin wird zum Medizinrecht

Sonderstellung des Arzthaftungsrechts

¹ Zur Modifizierung des allgemeinen Prozessrechts eingehend: Katzenmeier, Arzthaftung, S. 378 ff.

Schadensaufwendungen in der Arzthaftung

Steigende Schmerzensgeldbeträge bei Geburtsschäden Haftungsfragen werden für die Tätigkeit von Ärzten immer bedeutsamer. Für Arzthaftpflichtschäden in deutschen Krankenhäusern haben die Betriebshaftpflicht-Versicherer der Krankenhäuser im Jahre 1991 "nur" etwa 80 Millionen € aufgewendet, im Jahre 1994 betrug die Summe der Aufwendungen für Arzthaftpflichtschäden ca. 210 Millionen \mathfrak{E}^2 . Bis zum Jahre 2003 hat sich der Schadensaufwand bereits verdoppelt, nämlich auf 400 Millionen \mathfrak{E} . Die Tendenz zu steigenden Aufwendungen hält an. Beispielsweise hat sich der Schadenaufwand im Bereich der Gynäkologie und Geburtshilfe während dieses Zeitraums mehr als versechsfacht. Europaweit schätzt die Europäische Kommission die Kosten wegen fehlerhafter Behandlungen auf jährlich 5,5 Milliarden \mathfrak{E}^4

Der "durchschnittliche Patient" wird immer aufgeklärter und klagefreudiger. Der Anstieg erklärt sich unter anderem aus den in der Tendenz immer höher werdenden Pflegeaufwendungen und Schmerzensgeldern. Zur Höhe des Schmerzensgeldes bei Geburtsschäden ist im Jahre 2008 eine nach den Urteilen des OLG Köln⁵ und OLG Hamm⁴, die jeweils einen Betrag von 500.000,00 € ohne Rente zugesprochen

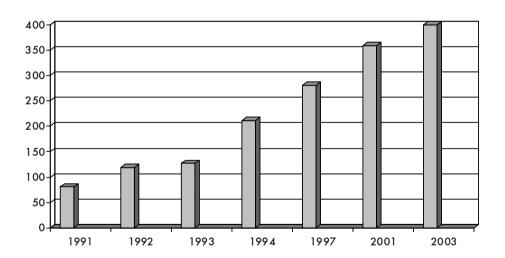


Abb. 1. Schadenaufwendungen bei Arzthaftpflichtschäden in Total für alle deutschen Krankenhäuser (in Mio. Euro)

Bergmann/Kienzle, Rn. 732 ff.

³ Vgl. Bergmann, Das Krankenhaus 2005, 683.

⁴ GDV "positionen" Nr. 64/2009.

⁵ VersR 2007, 219.

VersR 2003, 282.

haben, eine weitere wegweisende Entscheidung ergangen. In seinem Urteil vom 22.4.2008 – 5 U 6/07 – hat das OLG Zweibrücken die erstinstanzliche Entscheidung des LG Landau bestätigt, in der einem aufgrund eines Behandlungsfehlers schwerst hirngeschädigt geborenen Kind ein Schmerzensgeld von 500.000,00 € zuzüglich einer Schmerzensgeldrente von 500,00 € monatlich zugesprochen wurde. Diese Rente macht einen Kapitalwert von rund 119.000,00 € aus. Der Gesamtbetrag ist damit der höchste bislang ausgeurteilte Schmerzensgeldbetrag in Deutschland.⁸

Innerhalb der einzelnen ärztlichen Fachdisziplinen sind die Schadenaufwendungen unterschiedlich verteilt. Überproportional ist die Höhe der Aufwendungen in der Gynäkologie und Geburtshilfe, während die Anzahl der Schadensfälle von Chirurgie und Orthopädie etwa die Hälfte aller Schadenfälle ausmacht. Dies zeigt sich anschaulich anhand der von der ECCLESIA-Gruppe vorgenommenen Auswertung von fast 100.000 Schadensfällen, zum einen die Aufstellung nach Stückzahl, zum anderen nach Schadensaufwand:

Schadensaufwendungen in den einzelnen ärztlichen Fachdisziplinen

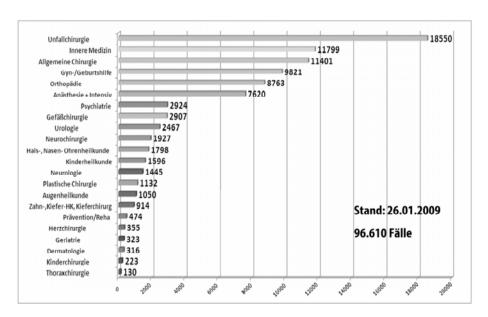


Abb. 2. Verteilung der Schadensfälle auf die Disziplinen. Quelle: RA Petry, Ecclesia-Versicherungsdienste, Detmold

7

MedR 2009, 88.

⁸ Bislang: 614.000 €, LG Kiel, Urt. v. 11.7.2003 – 6 O 13/03 – VersR 2006, 279, vgl. zum ganzen: Jaeger, MedR 2009, 90 ff.

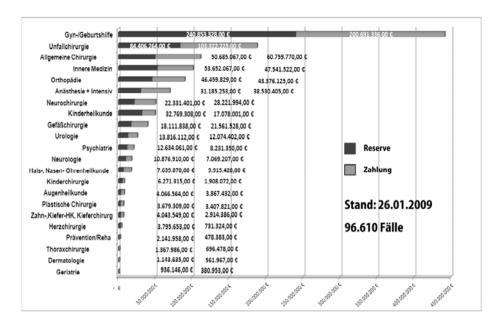


Abb. 3. Verteilung des Schadensaufwands auf die Disziplinen. Quelle: RA Petry, Ecclesia-Versicherungsdienste, Detmold

Höheres Anspruchsdenken

Versicherbarkeit der ärztlichen Tätigkeit Die Gründe für die Zunahme der Haftungsfälle sind vielschichtig. Patienten werden durch die Medien oder Patientenschutzbünde besser aufgeklärt. In der Gesellschaft herrscht heute ein immer höheres Anspruchsdenken vor. Selbst nach einfachen Unfällen im Bereich des Krankenhausgeländes wollen immer mehr Patienten den Krankenhausträger in Anspruch nehmen. Für eigene Fehler oder schicksalhafte Entwicklungen scheint allgemein weder Verständnis noch Akzeptanz zu bestehen.

Andererseits hat die sich abzeichnende "Haftungsexplosion" im Heilwesenbereich in der Ärzteschaft Beunruhigung ausgelöst und die Versicherbarkeit ärztlicher Tätigkeit in Frage gestellt.⁹ Wegen des hohen, schlecht kalkulierbaren Schadenvolumens einerseits und des Spätschadenrisikos andererseits – oft werden die Schäden erst Jahre nach dem Schadenereignis angemeldet – haben sich Versicherer vom Krankenhausversicherungsmarkt zurückgezogen.¹⁰

Ulsenheimer, in: Madea/Dettmeyer, S. 183.

Bergmann, in: Van Bühren, Handbuch des Versicherungsrechts, § 11 S. 971.

Die heutige Arzthaftpflicht-Rechtsprechung erleichtert dem Patienten die Durchsetzung seiner Ansprüche, insbesondere durch Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr, z.B. bei groben Behandlungsfehlern, unterlassener Befunderhebung oder Dokumentationsmängeln. Für die ordnungsgemäße Patientenaufklärung ist grundsätzlich der Arzt beweisbelastet. So hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahre 1979¹¹ unter dem Gesichtspunkt der sog. "Waffengleichheit" zwischen Arzt und Patient prozessuale Modifizierungen gefordert, durch die der Informations- und Argumentationsunterschied zwischen den Prozessparteien verringert werden soll.

Auch der technische Fortschritt der Medizin – beispielsweise mit einer erhöhten Überlebensquote bei Geburtsschäden – verbunden mit gestiegenen Pflegegeldern und schließlich auch die komplizierte Arbeitsteilung innerhalb der Medizin und insbesondere eines Krankenhauses mit entsprechend immer größer und unübersichtlicher werdenden Fehlerquellen beeinflusst das Ausmaß der Schadensaufwendungen¹².

Ärzte und Krankenhausträger, Chefärzte, das nachgeordnete ärztliche Personal, aber auch Pflegepersonal, andererseits aber auch die Verwaltung eines Krankenhauses müssen sich auf die Rechtsprechung zur Arzthaftung einstellen und damit den teils sehr hohen Sorgfaltsmaßstäben der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Instanzgerichte Genüge leisten. Nach anwaltlicher Erfahrung handelt es sich bei sicherlich gut der Hälfte aller von der Rechtsprechung zu behandelnden Fälle nicht um Behandlungsfehlervorwürfe im engeren Sinne, bei denen die Frage zu beantworten ist, inwieweit der Arzt im konkreten Einzelfall den medizinischen Standard nicht eingehalten hat, sondern um – oft mit leichten Mitteln vermeidbare - Fehler im Organisationsbereich des Krankenhauses oder der Arztpraxis, von einfachen hygienischen Anforderungen über die Nichteinhaltung der erforderlichen Dokumentation oder Aufklärung bis zu Mängeln in der horizontalen oder vertikalen Arbeitsteilung¹³.

In Anbetracht der hohen öffentlichen Bedeutung des Arzthaftungsrechtes, aber auch der wirtschaftlichen Bedeutung für den Arzt oder das Krankenhaus erscheint es notwendig, dass das Arzthaftungsrecht in der medizinischen Ausbildung eine größere Rolle als bisher einnimmt. Dem entspricht, dass Fragen der ärztlichen Qualitätssicherung und des Qualitätsmanage-

Vermeidbarkeit von Haftungsfällen

Qualitäts- und Risk-Management

Einfluss der Rechtsprechung und Technik

¹¹ Beschluss Vom 25.7.1979 – 2 BvR 878/74 – NJW 1979, 1925.

Ehlers/Broglie-Kochs, S. 84; zu Schadensstatistiken: Jahn/Kümper, MedR 1993, 413.

¹³ Bergmann/Kienzle, Rn. 471 ff.

ments auch in der Praxis immer bedeutsamer werden. Letztlich handelt es sich bei den auch im Krankenhaussektor immer wichtiger werdenden Maßnahmen des Total Quality Management/Umfassendes Qualitätsmanagement (TQM/UQM) oder bei den hieraus ausschnittsweise herausgegriffenen Maßnahmen des Risk-Managementes nur um einen neuen Ansatz, mit modernen Methoden den ärztlichen Standard zu wahren und Organisationsmängel effektiv zu beherrschen. Zur Risikominimierung der ärztlichen Tätigkeit und zu mit Kostensenkungen verbundenen Qualitätsverbesserungen sind solche Managementmaßnahmen mit ihren neuen Ansätzen uneingeschränkt zu empfehlen.

Im Jahre 2003 hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen in seinem Jahresgutachten Vermeidungsstrategien bei Behandlungsfehlern und Organisationsverschulden erörtert. Als erste fachärztliche Gruppe haben die Allgemeinmediziner ein "Frankfurter Fehlermeldesystem" für hausärztliche Behandlungsfehler etabliert, welches unter www.jeder-fehler-zaehlt.de im Internet abrufbar ist. Der Chirurgentag 2005 und der 108. Deutsche Ärztetag 2005 haben Entschließungen zum Hauptthema "Ärztliches Fehlermanagement – Patientensicherheit" gefasst. Auf dieser Grundlage hat die Bundesärztekammer ein Curriculum "Ärztliches Qualitätsmanagement" eingerichtet. Jeder Arzt kann unter www.cirsmedical.ch/kbv Fehler und Beinahe-Fehler über das Internet anonym angeben. Ziel ist es, durch eine "positive Fehlerkultur" ärztlichen Standard zu sichern.

Gegenstand des Einführungskapitels Im Rahmen der Einleitung ist es geboten, zunächst auf die Darstellung der Haftungsgrundlagen und des Organisationsverschuldens des Krankenhausträgers und der verantwortlichen Ärzte einzugehen und die Fragen, wann im Einzelfall ein Behandlungsfehler vorliegt, unerörtert zu lassen.

II. Haftungsgrundlagen

Kein spezielles Arzthaftungsgesetz Eine spezialgesetzliche Regelung für die Arzthaftung gibt es nicht. Die Haftung des Arztes sowie der nichtärztlichen Mitarbeiter und des Krankenhausträgers bestimmt sich nach den Rechtsgrundsätzen der Vertragshaftung und dem Recht der sogenannten unerlaubten Handlung.¹⁴

¹⁴ Zu den rechtsdogmatischen Grundlagen der vertraglichen und deliktischen Haftung: Katzenmeier, Arzthaftung, S. 76-126.

Allgemein wird beklagt, dass die fehlende spezialgesetzliche Kodifikation des Arzthaftungsrechts und die Dichte des Richterrechts zu Undurchsichtigkeit, mangelnder Rechtskenntnis und damit zu mangelndem Rechtsbewusstsein von Arzt und Patient führen. ¹⁵ Abhilfe soll die von der Bundesregierung veröffentlichte "Patientencharta" bringen. Sie ist kein Gesetz, sondern fasst die Rechte der Patienten auf der Grundlage des geltenden Rechts deklaratorisch zusammen, um sie so für die Beteiligten verständlicher zu machen. Deutschland folgt damit dem Beispiel anderer europäischer Staaten. ¹⁶

Die gesetzliche Regelung der Arzthaftung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Vertragliche Haftung

Die vertragliche Haftungsverantwortung trifft denjenigen, der die Behandlungsaufgabe vertraglich übernommen hat. Die Haftung bestimmt sich nach § 280 BGB i.V.m. § 276 BGB. Vertragliche Haftung

§ 276 Abs.1 S.1 und 2 BGB:

"Der Schuldner hat, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt." Haftung für eigenes Verschulden

§ 280 BGB

"Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat."

Regelmäßig trifft die vertragliche Haftung im Falle ambulanter Behandlung den niedergelassenen Arzt bzw. beim totalen Krankenhausaufnahmevertrag allein oder in erster Linie das Krankenhaus. Schließt der Patient zusätzlich zum Krankenhausaufnahmevertrag einen privaten Zusatzvertrag über die ärztlichen Leistungen des Chefarztes, einen sogenannten Arztzusatzvertrag, ab oder wird der Patient ausnahmsweise im Rahmen eines sogenannten gespaltenen Arzt-Krankenhaus-Vertrages in das Krankenhaus aufgenommen, bestehen vertragliche Ansprüche auch zwischen Patient und selbstliquidierendem Arzt.

¹⁵ Bollweg/Brahms, NJW 2003, 1505.

¹⁶ Harnika, MedR 1999, 149.

Ein solch typischer Fall ist die Haftungskonstellation im Belegkrankenhaus. Der Patient steht in vertraglichen Beziehungen zu dem Belegarzt wegen der ärztlichen Leistungen, während das Krankenhaus als sogenanntes Belegkrankenhaus grundsätzlich nicht für Fehler des Belegarztes haftet. Zu den Vertragsaufgaben des Belegkrankenhauses gehört nicht die Erbringung der ärztlichen Leistung, wohl aber die "Hotelleistung" und die Gestellung und Überwachung des Pflegepersonals.

Deliktische Haftung

Deliktische Haftung

Neben der vertraglichen Haftung steht die deliktische Haftung aus unerlaubter Handlung für eigenes Behandlungsverschulden des Arztes. Der Arzt haftet in diesem Fall als Handlunder persönlich bei schuldhaftem Behandlungsfehler wegen der Verletzung der Rechtsgüter Gesundheit oder Leben des Patienten.

§ 823 Abs.1 und 2 BGB:

Haftung für eigenes Fehlverhalten

- "(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein."

Daneben haftet der Krankenhausträger einmal für die leitenden Organe, d. h. die Chefärzte ohne Entlastungsmöglichkeit und für das Pflegepersonal, die als Verrichtungsgehilfen bezeichnet werden, mit Entlastungsmöglichkeit.

Haftung für den Verrichtungsgehilfen

§ 831 BGB:

"(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt."

Wegen der Verschärfung der Anforderungen an den Entlastungsbeweis, nämlich den Nachweis der sorgfältigen Auswahl und Kontrolle des Personals und wegen der Rechtsprechung zum Organisationsverschulden des Krankenhausträgers kommt der Haftung des Krankenhausträgers in Rechtsstreiten primäre Bedeutung zu. Deshalb wird in fast allen Arzthaftungsfällen mit Krankenhausbehandlung in erster Linie und regelmä-Big der Krankenhausträger vom Patienten in Anspruch genommen, daneben aber schon aus prozessualen Gründen der Arzt, seltener das Pflegepersonal. Ist der Arzt mitverklagt, so ist er Prozesspartei und kann nicht mehr als Zeuge gehört werden, sondern nur als Partei vortragen. Dies ändert das Gewicht seiner Prozessbeiträge, denn die Partei hat naturgemäß ein starkes Interesse am Ausgang des Prozesses, als Zeuge ist er am Prozessausgang "weniger interessiert". Der Krankenhausträger haftet somit für den angestellten Chefarzt oder Abteilungsarzt in gleicher Weise für das Pflegepersonal. Das Krankenhaus haftet nicht für den Belegarzt, aber es kann in diesem Fall selbst haften, wenn es seine eigenen Organisationspflichten verletzt hat (vgl. im Einzelnen Kapitel 2).

In der Praxis hat die Unterscheidung zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung nur geringe Bedeutung. Die sich aus dem Behandlungsvertrag ergebenden Sorgfaltsanforderungen und die sogenannten deliktischen Sorgfaltspflichten der handelnden Personen sind grundsätzlich identisch.

Verjährung

Seit der Schuldrechtsreform 2002 sind die Verjährungsfristen für vertragliche und deliktische Ansprüche gem. §§ 195, 199 BGB einheitlich bei 3 Jahren. Für den Lauf der Verjährungsfrist kommt es darauf an, wann der Ansprüch entstanden ist *und* der Gläubiger von den den Ansprüch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (subjektives Verjährungssystem). Da die Rechtsprechung erst eine "Kenntnis" im Sinne des Verjährungsrechts annimmt, wenn sich für einen medizinischen Laien ergibt, dass der Arzt von dem üblichen Standard abgewichen ist¹⁷, und dies in

Haftung des Krankenhausträgers

Einheitliche Verjährungsfrist

¹⁷ BGH, NJW 2001, 885.